



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

4 StS 1/19

2 StE 10/19-4 GBA

2 BJs 793/18-4 GBA

In der Strafsache

g e g e n Wesam **A.**,

w e g e n mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im
Ausland u.a.

ordne ich für die Dauer der am 20. Februar 2020, 10.00 Uhr, beginnenden Hauptverhandlung für den Sitzungssaal 94 im Sicherheitstrakt des Oberlandesgerichts nach Übertragung des Hausrechts durch die Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts gemäß § 176 GVG an:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung mit Absonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts, des Amtsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Einsatzreserve, bei Bedarf auf besondere Anforderung auch durch Polizeibeamte, gewährleistet. Im Saal gilt ein absolutes Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Von diesem Verbot ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich dienstrechtlich vorgesehener Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte ausgenommen.

4. Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten.
5. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse bzw. Glasabtrennung eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist

ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten Richter und Staatsanwälte sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.
2. Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen, Verteidiger oder ihre Vertreter gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal des Oberlandesgerichts. Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse. Sie werden - ausgenommen jedoch die Verteidiger - körperlich mit Absonden durchsucht. Zudem findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.
3. Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Verteidiger sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.

III. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. Akkreditierung: Für Pressevertreter stehen bis zu 28 Sitzplätze vor und hinter der Trennscheibe zum Zuhörerraum zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Platzkontingent ausreicht. Vorsorglich werden gleichwohl nur akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.

Sind 15 Minuten vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn nicht alle Presseplätze besetzt, werden für diesen Sitzungstag die freien Plätze an Medienvertreter vergeben, die sich unter Vorlage ihres Presseausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises und mit amtlichen Lichtbildausweis ausweisen. Die Platzvergabe insoweit erfolgt nach der Reihenfolge des Eintrags in eine Liste bei der Einlasskontrolle. Werden die für die Presse vorgesehenen Plätze

hinter der Trennscheibe im Zuhörerbereich auch dann nicht belegt, werden diese bei Bedarf für andere Zuhörer freigegeben.

2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 11. Februar 2020 um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 12. Februar 2020 um 16.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Die Plätze werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit der Maßgabe vergeben, dass je ein Platz dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Fernsehen vorbehalten sind, sofern insoweit Bewerbungen erfolgen. Jedes fristgerecht akkreditierte Medium erhält nur einen Sitzplatz. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet das Gericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

Nr. I 2.) dieser Verfügung gilt auch für die Medienvertreter.

3. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden maximal zwei Fernsightings sowie vier Fotografen zugelassen. Diese dürfen im Sitzungssaal an allen Verhandlungstagen ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit filmen und Tonaufnahmen machen bzw. fotografieren. Danach haben die Fernsightings und Fotografen den Saal zu verlassen.

Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsightings und vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Pool-Bildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Die Poolführer verpflichten sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen

anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auch die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs allerdings mit der Maßgabe, dass sie je an einen öffentlich-rechtlichen und einen privat-rechtlichen Sender sowie bei den Fotografen an zwei Agentur- oder Zeitungsfotografen und zwei freie Fotografen vergeben wird.

Für den Fall, dass sich in den einzelnen Pools kein Bewerber zur Poolführerschaft bereiterklärt, entscheidet für den jeweiligen Pool ebenfalls die Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche über die Platzvergabe.

Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn dem Pressesprecher mitzuteilen. Es bleibt vorbehalten, die Anzahl der Mitwirkenden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu begrenzen.

Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht des Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („Verpixeln“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist.

Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von ihm und seiner Angehörigen führen und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit des Angeklagten als vermeintlichem Mitglied einer terroristischen Vereinigung ist geeignet, ihn und seine Angehörigen besonderen Gefährdungen durch Gegner auszusetzen. Die Veröffentlichung nicht anonymisierter Bilder wäre auch geeignet, das Prozessverhalten des Angeklagten zu beeinflussen und die Wahrheitsfindung zu erschweren, weil Reaktionen etwa aus der salafistischen Szene auf Einlassungen der Angeklagten zur Sache nicht auszuschließen sind. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG.

Auch Aufnahmen von Polizeikräften und Justizangehörigen sind aus Sicherheitsgründen zu anonymisieren.

Der Verteidiger und die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt bzw. den Gängen und Räumen im angrenzenden Bereich aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesen Bereichen nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Die unter 1.) und 3.) aufgeführten Pressevertreter erhalten Zugang zum Sitzungssaal 94 durch den gesonderten Eingang aus der Kanzleistraße, wobei sie die Eingangskontrolle (s. Nr. I. 1.) zu passieren haben. Sie haben sich dort auf Verlangen auch mit der ihnen erteilten Genehmigung und unter Vorlage eines ein Lichtbild aufweisenden amtlichen Ausweises zu legitimieren.

Die Pressevertreter sind auf Waffen und gefährliche Werkzeuge durch Abtasten und Absonden der Kleidung zu kontrollieren. Mitgeführte Behältnisse sind zu durchsuchen. Die Einbringung von Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- oder Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Fotohandys u.a.) in den Sitzungssaal ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dies gilt nicht für das Equipment der zugelassenen Fotografen und Fernsehteams.

Sämtlichen Pressevertretern wird es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug o.Ä., an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Sämtliche Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

Ein Gerichtszeichner kann auf Antrag und nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zum Saal zugelassen werden. Er unterliegt denselben Auflagen wie die Pressevertreter zu 1.) mit Ausnahme der für seine Berufsausübung erforderlichen Unterlagen und Gegenstände. Sollten mehrere Anträge von Gerichtszeichnern eingehen, entscheidet bei fehlenden Platzkapazitäten auch hier der Zeitpunkt des Antragseingangs.

4. Für den Fall, dass die vorgesehenen Plätze wider Erwarten nicht ausreichen sollten, bleibt eine Neuregelung oder Ergänzung der Anordnung für Medienvertreter ausdrücklich vorbehalten. Soweit es in diesem Zusammenhang zu einer Erhöhung der Anzahl der Plätze für Medienvertreter kommen sollte, erfolgt kein neues Akkreditierungsverfahren, vielmehr werden die neu geschaffenen Plätze weiter nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs des vom 11. bis 12. Februar 2020 laufenden Akkreditierungsverfahrens vergeben.

IV. Zuhörer

1. Zuhörer sind alle Personen, die nicht unter Ziffern II. und III. aufgeführt sind.
2. Der Einlass für Zuhörer erfolgt zum Saal 94 des Oberlandesgerichts ebenfalls über den Eingang Kanzleistraße, aber ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als 40 Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn.
3. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt im Übrigen Folgendes:
 - a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
 - b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeigneter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefonen, Smartphones und Tabletcomputer, sowie Wurfgegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel, Bücher) zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.
 - c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.

4. Personen unter 14 Jahren werden nicht als Zuhörer zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2006 – 3 StR 284/05).
5. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

V. Geltungsdauer

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 04. Februar 2020
Der Vorsitzende des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(Rosenow)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht